



EINWOHNERGEMEINDE BURG I.L.

Wasserreglement

Entwurf 26.07.2023

GV Vorlage

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Verfügungsrecht	1
§ 3	Ausschliessliches Versorgungsrecht	1
§ 4	Technische Ausführung	1
B.	Wasserabgabe	1
§ 5	Wasserlieferung	1
§ 6	Vorrang der Trinkwasserversorgung	1
§ 7	Einschränkung der Wasserabgabe	1
§ 8	Qualität des Trinkwassers	2
§ 9	Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch.....	2
C.	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	2
§ 10	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	2
§ 11	Enteignungsrecht	2
§ 12	Hydranten.....	2
§ 13	Haftungsausschluss	2
D.	Bewilligungs- und Meldepflicht	2
§ 14	Bewilligung	2
§ 15	Meldepflicht	3
E.	Anschlussleitung.....	3
§ 16	Erstellung und Kosten der Anschlussleitung	3
§ 17	Leitungskataster.....	3
§ 18	Ausführung	3
§ 19	Aufgabe des Wasserbezugs	3
§ 20	Durchleitungsrechte	3
F.	Hausinstallation	4
§ 21	Hausinstallationen	4
§ 22	Erstellung und Kosten	4
§ 23	Ausführung	4
§ 24	Abnahme und Kontrolle	4
§ 25	Instandhaltungspflicht	4
§ 26	Regelmässige Spülung	4
§ 27	Haftung	4

§ 28	Duldungs- und Auskunftspflicht	4
G.	Wassermessung	4
§ 29	Grundsatz	4
§ 30	Standort und Eigentum	5
§ 31	Auswechslung.....	5
§ 32	Nachprüfung	5
§ 33	Ablesung der Wasserzähler.....	5
§ 34	Vorübergehender Wasserbezug.....	5
H.	Finanzierung	5
I.	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 35	Grundsätze	5
§ 36	Festlegung der Beiträge und Gebühren.....	6
§ 37	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	6
§ 38	Zahlungsmodalitäten.....	6
§ 39	Verjährung.....	6
II.	Einmalige Beiträge und Gebühren	6
§ 40	Erschliessungsbeitrag	6
§ 41	Anschlussgebühren	6
§ 42	Bauwasser.....	7
III.	Jährliche Gebühren	7
§ 43	Grundsatz	7
§ 44	Grundgebühr	7
§ 45	Mengengebühr	8
§ 46	Wasserzählergebühr	8
§ 47	Eintritt der Gebührenpflicht	8
I.	Schlussbestimmungen.....	8
§ 48	Vollzug.....	8
§ 49	Rechtsschutz	8
§ 50	Strafbestimmungen.....	8
§ 51	Übergangsbestimmungen	8
§ 52	Aufhebung bisherigen Rechts	8
§ 53	Inkrafttreten.....	8

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Burg im Leimental beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz):

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Burg im Leimental. Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

² Die Bestimmung dieses Reglements gelten auch für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Baurechten.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der Gemeinde zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die Gemeinde liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslichen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten

- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität
- e. im Fall höhere Gewalt

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die Gemeinde gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert nicht die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)biologischen Zusammensetzung.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

¹ Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

² Die Füllung von Schwimmbädern hat vorzugsweise nachts zu erfolgen und ist 10 Tage vor der Füllung der Gemeindeverwaltung zu melden.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die Gemeinde plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen Leitungen, Hydranten, Schieber und Schiebertafeln der kommunalen Wasserversorgung auf ihren Grundstücken entschädigungslos dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der Gemeinde über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die Gemeinde und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen, wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die Gemeinde die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

³ Die Hydranten müssen dauernd öffentlich zugänglich und bedienbar sein.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der Gemeinde zurückzuführen sind.
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.
- c. durch private oder gewerbliche Anlagen entstehen.

D. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 14 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. vorübergehenden Wasserbezug;

- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen
- e. Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 15 Meldepflicht

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer hat der Gemeinde vorgängig zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen,
- f. 10 Tage im Voraus, wenn ein Schwimmbad gefüllt wird.

E. Anschlussleitung

§ 16 Erstellung und Kosten der Anschlussleitung

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. Für jedes Gebäude wird eine separate Anschlussleitung erstellt.

² Bei Reparatur, Ersatz oder Umlegung der Anschlussleitung sind Absperrschieber einzubauen.

³ In begründeten Fällen kann die Gemeinde zur Sicherstellung der Trink- und Löschwasserversorgung den Bau einer zusätzlichen Anschlussleitung inkl. Absperrschieber verfügen. Die Anschlussleitung wird durch die Gemeinde zu Lasten des Eigentümers geplant und kontrolliert.

⁴ Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer ist für die Erstellung der Anschlussleitung zuständig und trägt dafür die Kosten. inkl. Anschluss an die Hauptleitung und den Absperrschieber sowie die infolge der Erstellung notwendigen Instandstellungen von Strassen, Trottoir und Plätzen im öffentlichen Areal.

⁵ Die Kosten für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen werden vom der Grundeigentümerin bzw. vom Grundeigentümer bezahlt.

§ 17 Leitungskataster

¹ Nach erfolgter Verlegung ist die Hausanschlussleitung auf Kosten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers einzumessen. Die Ausführungspläne sind der Gemeinde zu Nachführung des Leitungskatasters abzuliefern.

² Der Leitungskataster ist die Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

§ 18 Ausführung

Anschlussleitungen dürfen nur von qualifizierten und durch die Gemeinde autorisierte Betriebe/Handwerker erstellt und repariert werden.

§ 19 Aufgabe des Wasserbezugs

Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin vom Leitungsnetz der Gemeinde abgetrennt.

§ 20 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin. Das Durchleitungsrecht ist als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

F. Hausinstallation

§ 21 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 22 Erstellung und Kosten

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer erstellt und unterhält die Hausinstallationen auf eigene Kosten.

§ 23 Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

§ 24 Abnahme und Kontrolle

¹ Die Gemeinde kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

² Die Gemeinde übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 25 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 26 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Gemeinde regelmässige Spülungen anordnen.

§ 27 Haftung

Die Grundeigentümerschaft haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 28 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gewähren der Gemeinde den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die Gemeinde kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

G. Wassermessung

§ 29 Grundsatz

¹ Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der kommunalen Wasserversorgung werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen und Bauwasseranschlüsse.

² In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für Messungen von grösseren Wasserbezugsmengen eingebaut werden, die nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden oder deren Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

§ 30 Standort und Eigentum

¹ Die Gemeinde bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaft den Standort des Wasserzählers.

² Der Wasserzähler wird von der Gemeinde in Miete zur Verfügung gestellt und zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde.

§ 31 Auswechslung

Die Gemeinde ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt. Die Kosten der Auswechslung gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 32 Nachprüfung

Die Grundeigentümerschaft kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu deren Lasten.

§ 33 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die Wasserzähler werden durch die Gemeinde abgelesen.

² Der Gemeinderat kann eine andere Art der Zählerablesung einführen.

³ Bei Meldungen gemäss § 15 Bst. a - d erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 34 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Bauwasseranschlüsse werden nicht mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Diese Wasserbezüge werden pauschal in Rechnung gestellt.

² Bauwasseranschlüsse sind bauseits mit einer Rückflussverhinderung auszustatten.

H. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der kommunalen Wasserversorgung sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar in Form von:

a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Anlagen der Gemeinde

b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Gemeinde;

c. jährlichen Grundgebühren,

d. Mengengebühren,

e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen,

f. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler.

§ 36 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.

§ 37 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 38 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Gemeinde erhebt die Beiträge und Gebühren mittels Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.

² Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Wasseranlagen erhoben.

³ Die Anschlussgebühr wird erhoben:

- a. Grundstücksfläche: wenn das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist.
- b. indexierter Brandversicherungswert: wenn die Endschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vorliegt.

⁴ Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird die Anschlussgebühr erhoben, wenn die Nachschätzung vorliegt.

⁵ Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁶ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Verzugszins entspricht dem Verzugszins für die Staatssteuer.

§ 39 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 40 Erschliessungsbeitrag

¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

³ Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des Siedlungsgebiets liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

§ 41 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren berechnet:

a. Grundstücksfläche

b. indexierter Brandversicherungswert

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

³ Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr zinslos in Abzug gebracht. Der Nachweis über bereits geleistete Erschliessungsbeiträge muss durch den Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin erbracht werden.

⁴ Für neue Wasseranschlüsse ausserhalb des Baugebietes richtet sich die Anschlussgebühr nach dem indexierten Brandversicherungswert. Bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.

⁵ Bei der Berechnung der Anschlussgebühren werden auf Antrag nicht berücksichtigt:

a. Bei bestehenden Liegenschaften: Die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümer auszuweisen.

b. Bei Neu- und Umbauten: Die Kosten von Massnahmen zur Abwasservermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümer auszuweisen.

⁶ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des indexierten Brandlagerwertes wird keine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben.

⁷ Reduzieren sich Grundstücksfläche oder Brandlagerwert erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

⁸ Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt, wird eine volle Anschlussgebühr erhoben. Früher geleistete Gebühren werden zinslos in Abzug gebracht. Der Nachweis über bereits geleistete Anschlussgebühren muss durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer erbracht werden.

⁹ Bei einer Vergrösserung der Grundstücksfläche werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

§ 42 Bauwasser

Für den Bezug von Bauwasser ist ein Pauschalbetrag gemäss Anhang zu bezahlen.

III. Jährliche Gebühren

§ 43 Grundsatz

¹ Die Wassergebühr wird in Form

a. einer Grundgebühr

b. einer Gebühr aufgrund des jährlichen Wasserbezugs

c. einer Mietgebühr für Wasserzähler

in Rechnung gestellt.

² Die Gebühren werden jährlich abgerechnet.

§ 44 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit erhoben. Die Höhe der Grundgebühr wird von der Gemeindeversammlung im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Sie ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 45 Mengengebühr

Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

§ 46 Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr wird im Anhang zu diesem Reglement geregelt. Die Gebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 47 Eintritt der Gebührenpflicht

Die Grundgebühr, die Mengengebühr und die Wasserzählergebühr werden von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Wasseranlagen der Gemeinde angeschlossen ist.

I. Schlussbestimmungen

§ 48 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 49 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstige Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 50 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 51 Übergangsbestimmungen

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben

§ 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 7. Juni 2016 wird aufgehoben.

§ 53 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2023.

Gemeinde Burg i.L.

Hans-Jörg Tobler
Gemeindepräsident

Caroline Rietschi
Gemeindeverwalterin

GV Vorlage